

Flur 1 Blatt 2

- GRENZE DES PLANBETRIEBES
  - STRASSENLINE
  - BAUGRENZE
  - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- 
- WR WOHNBÄUFLÄCHEN  
FREIES WOHNGEBIET
  - SOL SONDERBAUFLÄCHEN  
SONDERGEBIET LADEN
- 
- III und mehr ZAHL DER VOLLGES. HOHE
  - II ZAHL DER VOLLGES. HOHE
  - I ZAHL DER VOLLGES. HOHE
- 
- GESCHLOSSENE BAUF. E.
  - OFFENTLICH GRÜNFLÄCHEN
  - STELLPLATZ MIT EIN. STRASSE
  - PRIVATE KUNST. ACHSE
  - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
  - OFFENTLICHE STRASSE, KUNST. PLATZ
  - STRASSENHÖHEN METERN ÜBER NORMALNULL
  - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
- 
- BESTEHENDE BAUTEN

Gebildet durch das Bebauungsplan  
**Niendorf 71**  
vom 30. 4. 73 (GVBl. S. 118)

Gebildet durch das Bebauungsplan  
**Niendorf 44**  
vom 10. 05. 62 (GVBl. S. 95)

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Niendorf 14**  
vom 2. November 1964

Der Senat verordnet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**  
Die im Bebauungsplan Niendorf 14 für das Flächgebiet Quindlöhner Weg — Vielahweg — Paul-Seeger-Strasse — Sildgraben des Flurstücks 1401, von der Schwedende der Flurstücks 1401 in westlicher Richtung über die Flurstücks 1414 und 1417 der Grundstücksgemeinschaft zum Wuppensiedler Weg — Wuppensiedler Weg — Gottschalkweg (Grenz. Einschnitt, Ortsteil 318) und festzulegen.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- Die im Plan festgesetzte Zahl der Wohnbevölkerung ist einzuhalten. Wohnbevölkerung sind im Wohngebiet allgemein und im Sondergebiet Läden oberhalb der Straße zu zählen.
- Die Wohnbevölkerung ist nur durch Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zu realisieren.
- Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauverordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundgesetzblatt Seite 492) zulässig. Anbauwohnungen diesem Sinne sind nicht zulässig.
- Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Flurstücksfläche sind dementsprechend zu nutzen und zu erhalten. Die Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten ist im Sondergebiet Läden und im Sondergebiet Läden oberhalb der Straße nicht zulässig, wenn die benachbarten Wohnhäuser nicht über einen gemeinsamen Garten verfügen. Die Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten ist im Sondergebiet Läden oberhalb der Straße nicht zulässig, wenn die benachbarten Wohnhäuser nicht über einen gemeinsamen Garten verfügen.
- Die Flächen dürfen als Einzelhäuser und als Cottages unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 13 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauverordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundgesetzblatt Seite 492) genutzt werden. Die Flächen dürfen nicht als Cottages unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 13 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauverordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundgesetzblatt Seite 492) genutzt werden.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des § 13 Absatz 3 sowie die Bestimmungen des § 13 Absatz 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauverordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundgesetzblatt Seite 492) insbesondere § 13 in der Fassung vom 26. Juni 1962.

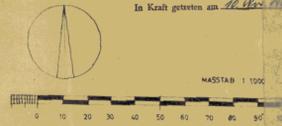
Ausfertigt Hamburg, den 2. November 1964.  
Der Senat

Die Überleitungsplanung mit dem im Sondergebiet niedergelegten Bebauungsplan wird beschlossen.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Bauhörde  
Landesplanungsamt

Hamburg, den 4. Nov. 1964  
*Klein*

Festgesetzt durch Verordnung/ Gesetz vom 2. Nov. 1964 (GVBl. S. 118) In Kraft getreten am 10. 11. 1964



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**Niendorf 14**

BEZIRK EIMSBUETTEL ORTSTEIL 318

HAMBURG, DEN 3. SEPT. 1964  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN  
Baudirektor

*14. 20092*

## Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 14

Vom 2. November 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 14 für das Plangebiet Quedlinburger Weg — Vielohweg — Paul-Sorge-Straße — Südgrenze des Flurstücks 1640, von der Südwestecke des Flurstücks 1640 in westlicher Richtung über die Flurstücke 1618 und 1617 der Gemarkung Niendorf zum Wernigeroder Weg — Wernigeroder Weg — Gottschalkweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet allgemein und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und

Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von den öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Geschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. November 1964.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 11

Vom 2. November 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 11 für das Plangebiet Oberschleems — Druckerstraße — Borchardsheide — Kapellenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme